



Betriebsvereinbarung zwischen

der INGO Europokal GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Anja Berger und Franz May
(Brückenkopf 1, 85051 Ingolstadt)
- nachfolgend Arbeitgeberin -

und

dem Betriebsrat der INGO Europokal GmbH,
vertreten durch seinen Vorsitzenden Sascha Hönig
- nachfolgend Betriebsrat -

wird folgende **Betriebsvereinbarung** zum Thema **Sozialauswahl**

gemäß § 95 BetrVG i. V. m. § 1 KSchG geschlossen:

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Kriterien der Sozialauswahl im Falle betriebsbedingter Kündigungen aufgrund wichtiger betrieblicher Erfordernisse. Ziel ist es, die soziale Schutzbedürftigkeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach objektiven, nachvollziehbaren und rechtlich zulässigen Kriterien zu bewerten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der INGO Europokal GmbH, die mindestens seit 6 Monaten im Betrieb beschäftigt sind. Ausgenommen sind leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG.

§ 2 Sozialauswahlkriterien

Die Sozialauswahl erfolgt anhand des Punkteschemas, das vom Bundesarbeitsgericht akzeptiert wurde. Es umfasst die folgenden Kriterien:

- (1) Betriebszugehörigkeit (in ganzen Jahren)
 - Bis zu 10 Dienstjahre: je Dienstjahr 1 Punkt
 - Ab dem 11. Dienstjahr: je Dienstjahr 2 Punkte
 - Es werden nur Dienstjahre bis zum vollendeten 55. Lebensjahr berücksichtigt.
 - Maximale Punktezahl: 70 Punkte.
- (2) Lebensalter (in ganzen Jahren)
 - Je vollendetem Lebensjahr: 1 Punkt
 - Berücksichtigt werden nur Lebensjahre bis zum 55. Lebensjahr.
 - Maximale Punktezahl: 55 Punkte.
- (3) Unterhaltspflichten
 - Pro unterhaltsberechtigtem Kind: 4 Punkte
 - Verheiratet: 8 Punkte.
- (4) Schwerbehinderung
 - Schwerbehinderung bis 50 % Erwerbsminderung: 5 Punkte
 - Bei Schwerbehinderung über 50 %: je weitere 10 % Erwerbsminderung: 1 Punkt

§ 3 Berechnung und Anwendung der Punktezahl

Die Gesamtpunktzahl eines Arbeitnehmers ergibt sich aus der Summe der einzelnen Bewertungskriterien. Die Arbeitnehmer mit der niedrigsten Punktzahl sind vorrangig von betriebsbedingten Kündigungen betroffen, sofern keine anderweitigen betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen.

§ 4 Umsetzung der Sozialauswahl

- (1) Der Betriebsrat ist in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und hat das Recht auf Einsicht in die Sozialauswahlkriterien und -bewertung.
- (2) Individuelle Härtefälle (wie bspw. Alleinerziehende, ältere Mitarbeiter) können durch gesonderte Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat berücksichtigt werden.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

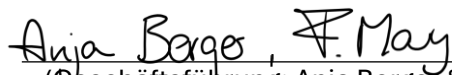
Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung oder bis zur schriftlichen Kündigung durch eine der Parteien mit einer Frist von drei Monaten.

§ 6 Schlussbestimmungen

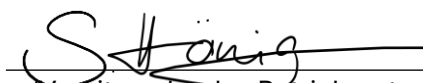
- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Betriebsvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Parteien.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Ingolstadt, 31.01.2023

INGO Europokal GmbH


(Geschäftsführung: Anja Berger & Franz May)

Betriebsrat


(Vorsitzender des Betriebsrats: Sascha Hönig)